

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3797**

A02, A18

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom
21.01.2021 (Drucksache 17/1424)

**"Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten
Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG
NRW)"**

15. April 2021

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

vorstand@verbraucherzentrale.nrw

Gegenstand der Stellungnahme

Der Bundestag hat das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) beschlossen. Es trat am 1. Nov 2020 in Kraft. Das GEG misst den Landesregierungen mit mehreren Punkten ausdrücklich die Kompetenz bei, landesspezifische Regelungen zur Umsetzung des GEG zu definieren. Folglich sind Zuständigkeiten und die konkrete Gesetzes-Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude auf Landesebene festzulegen. Analog zum GEG, welches drei Vorgängergesetze zusammenführt, soll auch das GEG-UG NRW das

- Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich und die
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU sowie die
- Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

zusammenführen.

Für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. ist die Energieversorgung von Gebäuden des Landes, besonders aus Sicht von Bewohnern ein zentrales Thema. Entsprechend möchten wir Stellung zu dem Entwurf nehmen.

Hintergrund

Die Verbraucherzentrale NRW e.V.

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. engagiert sich u.a. intensiv im Handlungsfeld Energie und berät jährlich ca. 50.000 Haushalte in Nordrhein-Westfalen in 100 Beratungsstellen und Rathäusern sowie direkt beim Verbraucher vor Ort rund um die Themen Energie(kosten)sparen, Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien. Im Fokus der damit verbundenen Energieberatung im Gebäudebestand steht dabei das vornehmlich selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus (EZFH) privater Eigentümerinnen und Eigentümer.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die Verbraucherzentrale NRW e. V. begrüßt es, dass die Rechtsgrundlage zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen für energieeffiziente Gebäude weitestgehend beibehalten werden soll. Im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und durch die dazugehörige Umsetzungsverordnung lag die Gestaltung der Energieeffizienz von Gebäuden in NRW in den Händen von Fachleuten, was sich bewährt hat und als sinnvoll erachtet wird.

Zusammenfassung

Der Bericht zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des GEG-UG NRW soll laut Entwurf bis zum 31. Dez 2025 erstellt werden. Dieser Termin sollte ins Jahr 2023 vorverlegt werden, um den Erfahrungsbericht mit der Revision des GEG im Jahr 2023 in Einklang zu bringen.

Der vom GEG geforderte Nachweis der Berechnungsdokumentation zur Einhaltung seiner Anforderungen kann im Fall von Ein- und Zweifamilienhäusern durch eine Person erstellt werden, welche die Qualifikation des staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nicht aufweist. In diesen Fällen sollte die Prüfung des Nachweises der Berechnungsdokumentation durch die unteren Bauaufsichtsbehörden verpflichtend sein. Befreiungen von Anforderungen des GEG, beschrieben im § 102 GEG, müssen laut Entwurf des GEG-UG NRW durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz beurteilt werden. Dies bewertet die Verbraucherzentrale NRW positiv, weil eine mögliche Minderung der Energieeffizienz somit gut begründet werden muss.

Die Erklärungen durch Bauplaner und -gewerke, Erfüllungserklärung (stichprobenhafte Kontrollen) und Unternehmererklärung bleiben analog zur EnEV-UVO kompakt und aussagekräftig. Auch dies befürwortet die Verbraucherzentrale NRW.

Besondere Elemente des GEG-UG NRW

Die Verbraucherzentrale NRW möchte folgende Punkte hervorheben

1. Artikel 2, § 2 (Berichtspflicht)

Das Vorhaben eines Berichts über die Zweckmäßigkeit des Umsetzungsgesetzes durch das zuständige Landesministerium wird von der Verbraucherzentrale NRW positiv bewertet. Hierbei würden wir es als sinnvoll erachten, den genannten Stichtag des Berichts um zwei Jahre vorzuverlegen.

Entsprechend § 9 des GEG werden durch die zuständigen Bundesministerien die Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude bis Ende des Jahres 2023 überprüft. Zu den Anforderungen zählt auch das alternative Nachweisverfahren für Neubauten nach § 103 des GEG, welches bis zum 31. Dez 2023 bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden beantragt werden kann. Folglich werden die Bundesministerien einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Anforderungen vorlegen. Der Bericht des für das Bauwesen zuständigen Landesministeriums soll nach derzeitigem Gesetzesentwurf bis zum 31. Dez 2025 erfolgen.

Den Bericht über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit auf der Landesebene Nordrhein-Westfalens verpflichtend bis zum Jahr 2023 anzufertigen würden wir als Verbesserung des GEG-UG NRW erachten, da somit eine effiziente Integration der Erfahrungen auf Landesebene in eine mögliche Optimierung des GEG gesichert wäre.

2. Artikel 4, § 2 (Nachweispflicht, Erfüllungs- und Unternehmererklärung)

Nach derzeitigem Entwurf des GEG-UG NRW soll es möglich bleiben, dass die erforderlichen GEG-Nachweise für Ein- und Zweifamilienhäuser durch Fachleute, welche die Qualifikation des staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nicht besitzen, erstellt werden können (Verweis auf § 68 Absatz 2 LBO NRW). Dies bewertet die Verbraucherzentrale NRW grundsätzlich positiv. Es bietet die Möglichkeit kosteneffizienter Planung von kleineren Bauvorhaben.

Allerdings ist für solche Fälle weiterhin keine verpflichtende Prüfung der bautechnischen Nachweise geplant, was für die essenzielle Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen des GEG als Qualitätsrisiko angesehen wird. Für die beiden weiteren Nachweise nach GEG, den Energieausweis gemäß § 81 GEG sowie die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG wird die fehlende Verpflichtung zur Prüfung als weniger kritisch angesehen, weil das GEG für diese ausreichend Fachkenntnis vorschreibt.

Wir fordern, dass in Fällen gemäß § 68 Absatz 2 LBO, in welchen die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an Gebäude des Gebäudeenergiegesetzes nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden, die unteren Bauaufsichtsbehörden durch das GEG-UG NRW zu einer fachkundigen Prüfung der Berechnungsdokumentation mit folgender Ergebnisübermittlung an die Bauherrschaft oder Eigentümerschaft verpflichtet werden. Die Erfordernis eines Antrags auf Prüfung gemäß § 68 Absatz 1 Satz 5 der LBO soll in diesen Fällen entfallen.

3. Artikel 4, § 3 (Befreiungen)

Begründete Anträge der Gebäudeeigentümer- oder Bauherrschaft, ihr Bauvorhaben von Anforderungen des GEG zu befreien sind im Rahmen des § 102 GEG als Ausnahmen zulässig. Das GEG-UG NRW schreibt dazu im Absatz 1 des oben genannten Paragraphen vor, dass staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz solche Anträge vorlegen müssen. Dies hält die Verbraucherzentrale NRW für sinnvoll. Da somit eine mögliche Verminderung der Energieeffizienz fachlich gut begründet werden muss, unterstützt die Verbraucherzentrale NRW diese Regelung ausdrücklich.
